

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2252/2009**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 19.02.2009

Amt: Dezernat IV  
 Aktenzeichen/Telefon: -IV- Kö/Sch - Nst.: 1007  
 Verfasser/-in: Dr. Volker Kölb

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**

**Organisationsbeschluss gemäß § 146 HSchG zur Umwandlung der Brüder-Grimm-Schule in Kleinlinden von einer schulformbezogenen (kooperativen) in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule  
 - Antrag des Magistrats 19.02.2009**

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen beschließt:

- Gemäß § 146 Satz 1 HSchG wird die Brüder-Grimm-Schule in Kleinlinden ab dem Schuljahr 2009/2010 von einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, Sekundarstufe 1, in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule, Sekundarstufe 1, umgewandelt.

2. Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.“

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 01.10.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2005 der Universitätsstadt Gießen hinsichtlich der Umwandlung der Brüder-Grimm-Schule in Kleinlinden von einer schulformbezogenen (kooperativen) in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule beschlossen (STV/1807/2008). Vom Hessischen Kultusministerium ist beabsichtigt, dieser Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2005 zuzustimmen.

Zur tatsächlichen Umsetzung der Umwandlung der Brüder-Grimm-Schule in Kleinlinden ist nun noch dieser Organisationsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen gemäß § 146 Satz 1 HSchG notwendig sowie die öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 HVwVfG. Außerdem muss dem Organisationsbeschluss das Hessische Kultusministerium gemäß § 146 Satz 2 HSchG zustimmen.

Grundlage hat diese Umwandlung in dem Vorschlag der Brüder-Grimm-Schule aus deren Schreiben vom 03.06.2008, womit auf die entsprechenden Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Schule gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HSchG vom 05.05.2008 und der Schulkonferenz nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 HSchG vom 08.05.2008 verwiesen wurde. Weil der Vorschlag zur Umwandlung von der Schule selber aus erfolgte, bedarf es keiner weiteren Anhörung der Schule vor diesem Organisationsbeschluss gemäß § 146 Satz 1 HSchG.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Organisationsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist darin begründet, dass die Notwendigkeit zur planmäßigen Umsetzung dieser Schulorganisationsmaßnahme mit der erforderlichen Personallenkungsmaßnahme, dem Einsatz der Sachmittel, aber auch die ordnungsgemäße Beschulung aller übrigen betroffenen Schüler in der Regel das Einzelinteresse des Schülers oder seiner Eltern, die sich gegen diese Organisationsmaßnahme wenden, bei der Interessenabwägung überwiegt.

**Anlagen:**

- Schreiben der Brüder-Grimm-Schule in Kleinlinden vom 03.06.2008

---

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen  
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

---

Unterschrift